

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Er erscheint wöchentlich nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 R. monatlich. Einzelne Nr. 30 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-
teile 2,50 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 R.,
unter Eingekauft 6 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehunglisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzspalten auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 262

Donnerstag, 10. November

1921

Das Reparationsproblem.

Zum sächsischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921.

Von Ministerialdirektor Dr. Gebick.

Die Schwierigkeiten, die Deutschland mit der Bezahlung der nächsten Rate der Reparationspflichten, sind auch unseren Vertragspartnern bekannt. Es fehlt ihnen aber an gutem Willen, um den eigentlichen Gründen unseres Finanzleids nachzugehen. Sie behaupten einfach — und besonders tun das die „Times“ und der „Figaro“, die sich ja beide stets durch ihre Deutschfeindschaft auszeichnen —, daß Deutschland zwar die Mittel, aber nicht den Willen habe, seine Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage zu erfüllen. Ten Anfang dieses neuen Zeitungsjahres und uns machte das Londoner Blatt, das damit offenbar einer Anregung vom Quai d'Orsay her folgt, alle Mittel, die zu dem Ziele führen, und zu schädigen und, wenn möglich, zu vernichten, sind der französischen Diplomatie gerade recht. Die Verantwortung für diesen Bestrebungsdruck aber sucht man in Paris auf Deutschland abzuwälzen. Man spricht der Welt nicht ein, daß es nur die französische Gewaltpolitik ist, die letzten Endes Deutschland an der vollen Erfüllung seiner Wiederentwässerungsverpflichtungen hindert, man gibt sich vielmehr den Anschein, als ob Deutschland der verwerflichste Schuldner der Welt sei, das sich seinen Verpflichtungen dadurch zu entziehen gebe, daß es auf den möglichst schnellsten Bankrott seiner eigenen Wirtschaft hinwirkt. Man kann es heute in allen französischen und englischen Blättern lesen, daß die deutsche Zahlungsunfähigkeit eine absichtliche sei. Man macht der deutschen Regierung den Vorwurf, daß sie die erforderlichen Anstrengungen zur Vermeidung des Zusammenbruchs unterlasse; sie überlasse nicht den Rückfluß der Kapitalien ins Ausland, vergrößere unaufrichtig die Zahl der Beamten, erhöhe die Gehälter und lege große Kapitalien für Ausgaben im Innern des Landes und außerhalb der Landesgrenzen fest. Von deutscher Seite ist oft genug, freilich ganz erfolglos, gegen diese unfruchtlichen Schlussfolgerungen angekämpft worden.

Wir haben bereits gestern mitgeteilt, daß heute abend die Mitglieder der Reparationskommission in Berlin eintreffen werden, um mit den zuständigen deutschen Stellen Besprechungen abzuhalten. Wie weit der Kreis der Gegenstände gezogen wird, über den in der Kommission gesprochen werden wird, ist im voraus nicht festzustellen. Ohne Zweifel wird aber die Frage, wie die nächsten deutschen Reparationsleistungen, vor allem die am 15. Januar n. J. fällige erste Rate von 500 Mill. Goldmark und die am 15. Februar n. J. fällige variable Rate aufgebracht werden können, von der Kommission selbst in den Kreis der Erörterungen gezogen werden. Auf deutscher Seite steht der Kommission als verhandlungsfähigste Behörde reffermäßig das Reichsfinanzministerium gegenüber.

Der „Temps“ veröffentlicht die Namen der Mitglieder der Reparationskommission, die sich nach Berlin begeben haben. Es sind dies: für Frankreich Vorsitzender Dubois, Generalsekretär Arcin, Direktor der Finanzabteilung Minotto, Sekretär des Vorsitzenden Chappet; für England: Sir John Bradbury, zweiter Delegierter Kommandeur Cool, Generalsekretär Mac Sweeney; für die Vereinigten Staaten von Amerika: Boyden, zweiter Delegierter Longhan, Generalsekretär Bate; für Italien: Salvago Maggì, zweiter Delegierter Bemelmans.

Daß Deutschland trotz all der Räte, in denen es sich befindet, alles zu tun gedenkt, um aus seiner kritischen Situation herauszukommen, ist von seinen leitenden Staatsmännern wiederholt in allem Ernst und mit allem Nachdruck versichert worden, und als ein Zeichen für seinen politischen Charakter muß es gewertet werden, daß sich die Industrie in ihrer beruflichen Vertretung auf neue durch die Resolution, die sie gefaßt hat, der Reichsregierung zur Hilfe bei der Lösung des Reparationsproblems zur Verfügung gestellt hat. Es muß sich aus den in kürzester Zeit stattfindenden Aussprachen zwischen Industrie und Bankwelt einerseits und der Reichsregierung andererseits ergeben, an welche Formen der Kreditbeschaffung die Industrie

zunehmend denkt. Die von einem Teil der Öffentlichkeit geäußerte Ansicht, daß die Beschlüsse der Industrie eine Abgabe oder ein Verschleppungsmandat seien, entbehren jeder Begründung. Gerade die Tatsache, daß alle verantwortlichen, politisch und wirtschaftlich denkenden Kreise Deutschlands davon überzeugt sind, daß wir an einem entscheidenden und kritischen Punkte unserer Entwicklung angekommen sind, läßt, wie schwer auch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Umstände auf uns lasten, die Hoffnung zu, daß es dem Opferwillen des deutschen Volkes gelingen wird, in den nächsten Wochen zu einer positiven Lösung der Reparationsfrage und der mit ihr zusammenhängenden Probleme zu kommen.

In Zusammenhang damit mag auf die Vorschläge hingewiesen sein, die der ehemalige italienische Ministerpräsident Ritti in einem von ihm verfaßten, in den nächsten Tagen erscheinenden Buche, dem er den Titel „Das friedliche Europa“ gegeben hat, macht, soweit sie sich mit dem Reparationsproblem befassen. Es sind die folgenden:

1. Abschaffung der Entschädigungskommission und Abänderung der Artikel 5 und 10 des Völkerbundesvertrages, unter Zulassung aller besiegten Völker. Die Vollmachten der Kommission gehen mit angemessenen Abänderungen an den Völkerbund über.
2. Revision der Verträge. Ohne Gewalt und ohne die gegenwärtig geltenden Verträge mit einem Male zu widerrufen, muß man zu ihrer Revision schreiten. Die durch den Völkerbundesvertrag vorgesehene Revision kann durch den Völkerbund selbst bewirkt werden, nachdem er in gewissen grundlegenden Punkten abgeändert worden ist.
3. Aufrechterhaltung aller Entwaffnungsverpflichtungen für Deutschland und die besiegten Länder und militärische Garantie für Frankreich von Seiten Englands und Italiens.
4. Freigabe der interalliierten Schulden und der von Deutschland und den besiegten Ländern geschuldeten Entschädigungen.

Indem man, so erklärt Ritti weiter, alle Besatzungstruppen zurückzieht, die mehr als 25 Milliarden Mark jährlich kosten und infolge der Entwertung der Mark leicht das Doppelte kosten und infolgedessen alle Kräfte Deutschlands aufzehren können, und indem man auf alle sozialistischen und unruhigen Kontrollmaßnahmen verzichtet, kann man dazu kommen, Deutschland mit einer Entschädigung zu belegen, die der Gegenwart von 60 Milliarden Franken oder Lire zu pari ist und in Goldmark unter folgenden Bedingungen zahlbar ist:

- a) 20 Milliarden werden als schon abgegolten betrachtet durch alles das, was Deutschland abgetreten hat, und es hat auf Grund des Vertrages weit mehr abgetreten —: Kolonien, Organisationen im Ausland, Kredite, Handelsflotte, Unterjochter usw.
- b) 20 Milliarden, die Deutschland den Siegern in natura, besonders in Kohle, nach den bereits festgesetzten Anteilen zu leisten hätte. Deutschland muß für Frankreich noch während 10 Jahre eine Kohlenmenge liefern, die wenigstens dem Unterschied zwischen der jährlichen Vorkriegserzeugung der Bergwerke des Norddepartements und des Pas de Calais und ihrer Jahreserzeugung während dieser 10 Jahre gleichkommt. Deutschland muß Italien, das nach den großen Verlusten, die es erlitten hat, nicht in der Lage ist, in großem Umfange Kohlenexporte zu erzeugen, eine Kohlenmenge liefern, die wenigstens drei Viertel der durch den Vertrag von Versailles festgesetzten Menge gleichkommt. Deutschland kann dazu gezwungen werden, den Alliierten während 10 Jahre als Abschlagszahlung auf ihre Forderungen 500 Mill. Goldmark jährlich zu zahlen, die durch ein Verrecht auf die Zolleinnahmen gesichert sind.
- c) 20 Milliarden werden von Deutschland nach Bezahlung der Schulden der unter b) genannten Art als Anteil an der Rückzahlung übernommen, welche den Ländern zu leisten ist, die den kriegführenden Staaten der Ostente Kredite bewilligt haben: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, und im beschränkteren Maße Frankreich.

Von Interesse ist auch die englische Auffassung. Sie kommt in dem Berichte zum Ausdruck, den

der Vorsitzende der britischen Delegation in der Reparationskommission, Sir John Bradbury, dem Londoner auswärtigen Amte über das Wiederholene Abkommen erstattet hat. Es heißt darin:

Das Abkommen würde bedeuten, daß Deutschland zu den ihm von der Reparationskommission unter dem Friedensvertrag auferlegten Lasten noch eine neue übernommen habe. Es sei bemerkenswert, daß Deutschland jetzt aus freien Stücken bereit sei, die neue Last zu übernehmen. Die Lasten bleibe jedoch bestehen, daß der potentielle Umfang der hierzu in Betracht kommenden Lasten so groß sei, daß es unklar sei, ob die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Zahlungsplan auferlegten Verpflichtungen ertragen werden könnten. Wenn einigermassen ertragbar werden könnten, so würde es nicht unvernünftig sein, Frankreich den vollen Vorteil der Beschleunigung in der Bezahlung seiner Reparationsanteile zu gestatten. Die Verpflichtungen des Zahlungsplanes seien jedoch erst am letzten Mai festgelegt worden und stellen damals nach Ansicht der Reparationskommission und der Alliierten die Höhe dar, die Deutschland nach den vorliegenden Angaben zu tragen in der Lage sei. Nach der Bezahlung der ersten Rate von einer Billion Goldmark sei eine harte Entwertung der Mark eingetreten, und die Arbeiten des Garantienausschusses hätten noch nicht einen Punkt erreicht, wo die Bezahlung der übrigen Raten sich für das laufende Reparationsjahr als gesichert angehen werden könnte. Die Folgen des Abkommens würden sein, daß während eines sehr beträchtlichen Zeitraumes eine Änderung zugunsten Frankreichs und zum Nachteil anderer Alliierten in der Verteilung der verbleibenden Reparationsanteile zwischen den Alliierten erfolgt. Wenn die anderen alliierten Mächte nicht bereit seien, die mit Frankreich beschlossenen Verträge zu bekräftigen und die interalliierten Verbindlichkeiten betreffend Prioritäten und die Verteilung der Reparationsanteile abzuändern, so seien weitere Bürgerkriege erforderlich. Die Bürgerkriege, die von Bradbury und seinen italienischen und belgischen Kollegen in der Reparationskommission vorgeschlagen worden seien, betrafen 1. daß eine Zeitgrenze festgesetzt werde, nach deren Ablauf keine neue Aufhebung des Zolls gestattet sein solle, und daß die Abtragung der bestehenden angelegenen Schulden durch regelmäßige Raten begonnen werden solle. Dieser Zeitraum solle bestimmt werden nach der Zeit, die notwendig ist, um das Hauptgewicht des Wiederaufbaus durchzuführen unter Berücksichtigung der Zeit, die Deutschland brauche, um die notwendigen Sicherungen durchzuführen. Der vorgeschlagene Zeitraum solle sieben Jahre nicht überschreiten. 2. daß sie unter keinen Umständen den gesamten Betrag der angelegenen Schulden, gegenüber Frankreich einen vorgeschriebenen Betrag von etwa 4 Milliarden Goldmark überschreiten dürfe. 3. solle eine Bestimmung eingefügt werden, bezugslos Frankreich von Zeit zu Zeit in das allgemeine Reparationskonto Beiträge einzahle, um den anderen Verbündeten einen Anteil an dem von Deutschland nach dem Zahlungsplan geschuldeten Betrage zu sichern. Wenn diese Bürgerkriege eingefügt werde, könne das Wiederholene Abkommen zur Beschleunigung der Lösung des Reparationsproblems auf breiter Grundlage in einer für Frankreich vorteilhaften Weise beitragen, ohne daß dadurch die Interessen der anderen Mächte geschädigt würden. Aus diesem Grunde habe die Reparationskommission das Abkommen den verbündeten Regierungen einstimmig zur Prüfung empfohlen. Wenn die verbündeten Regierungen das Abkommen mit den notwendigen Bürgerkriege genehmigen sollten, so müßte die Reparationskommission noch weitere Punkte genehmigen, unter anderem die Abmachungen bezüglich der Kohlenlieferungen und bezüglich der Preise, die gutgeschrieben bez. zur Last geschrieben werden sollen.

III.
Von den Zuschußkapiteln sei zunächst der Vorschlag für die Staatstheater in Kap. 23a erwähnt, der trotzdem, daß über 2 Mill. M. Mehreinnahmen infolge der Erhöhung der Eintrittspreise erwartet werden, und trotzdem, daß erstmalig der Beitrag der Stadtgemeinde Dresden mit über 3 Mill. M. eingestellt werden ist, bei einer Gesamtsomme von Ausgaben über 21 Mill. M. (6 1/2 Mill. M. mehr als im Voretat) doch noch einen Mehraufwand von über 1 Mill. M. gegen den Voretat verursachen wird, was sich ohne weiteres aus der sehr erheblichen Erhöhung aller persönlichen wie sächlichen Ausgaben erklärt. Bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24) ist der sogenannte Vermehrungslohn um 300 000 R. erhöht und damit auf 500 000 R. gebracht worden, angesichts der jetzigen Phantasiereise auf dem Kunstmarkt gewiß noch eine recht bescheidene Summe, mit der für die Ergänzung unserer herrlichen Kunstabteile wenig anzufangen wäre, wenn diesen nicht aus den reichlichen Versteigerungserlösen für diesen Zweck namhafte Mittel zur Verfügung ständen. Recht bedenklich muß das Kap. 25 (Verzinsung der Staats- und Landeshauptstellen) stimmen. Denn hier haben, nachdem uns mit dem Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich dieses unter dem 1. April 1920 von allen anderen Schulden befreit hatte — der Stand und die Abwicklung der Verzinsung und Tilgung dieser Schulden ist deshalb aus dem Staatshaushaltsplan in eine diesem beizugehörige Übersicht verwiesen worden —, bereits wieder 45 1/2 Mill. M. (41 1/2 Mill. M. mehr als im Voretat) lediglich zur Verzinsung der inzwischen von Sachsen erneut aufgenommenen schwebenden Schulden vorgesehen werden müssen, ein Betrag, der den vor der Verteilung der Eisenbahnen in Sachsen für den Zinsdienst der sächsischen Schulden erforderlichen Betrag (Etat 1918/19) bereits um 12 Mill. M. übersteigt! Auch für Tilgung der schwebenden Schulden ist diesmal ein Betrag, und zwar in Höhe von 11 Mill. M., nach dem in Sachsen üblichen Tilgungssatze von 1,9 Proz. vorgesehen worden, wenn gleich eine solche Tilgung, solange das Land darauf angewiesen ist, weiterhin fortgesetzt laufenden Kredit in Anspruch zu nehmen, mehr problematischer Natur ist. Auch der Landtag (Kap. 29) erfordert bei einem Gesamtzuschuß von 3,2 Mill. M. 1,8 Mill. M. Mehraufwand gegenüber dem Voretat. Unter Kap. 31 (Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsausgaben) findet sich die im September vom Landtage bereits bewilligte Spende Sachsen an die Kalamitosen in Dappou in Höhe von 100 000 R. eingestellt.

Besonders in die Augen fällt die außerordentliche Erhöhung beim Justizetat. Schloß das Kap. 40 (Landgerichte, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften) noch im Jahre 1918/19 mit 11 1/2 Mill. M., im Etat 1920 bereits mit 56 1/2 Mill. M. Zuschuß ab, so hat dieser sich im Voretat für 1921 auf 111 Mill. M., also in einem Jahre um weitere 54 1/2 Mill. M., erhöht, wovon nur 3 Mill. M. auf einmalige Ausgaben (Neubauten und Umbauten) entfallen, der übrige Mehraufwand aber im wesentlichen auf die Erhöhung der Ausgaben für Gehälter usw. und für Geschäftsbedürfnisse zu rechnen ist.

Eine ähnlich hohe Erhöhung des Zuschusses weist das Kap. 42 auf, das den Etat des Ministeriums des Innern, des Arbeits- und des Wirtschaftsministeriums umfaßt; hier beträgt der Gesamtzuschuß 216 1/2 Mill. M. und übersteigt den Zuschuß des Voretats um 70 1/2 Mill. M. Dauerhaft bleibt hier der Abgang eines Einnahmebetrag von 10 1/2 Mill. M. infolge Wegfalls der Gebühren für die nach der Reichsverordnung vom 9. Oktober 1920 nicht mehr genehmigungspflichtigen Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften usw. Angesichts der heute noch bei fast allen Gesellschaften auf der Tagesordnung stehenden Kapitalerhöhungen wäre hier für die sächsische Staatstasse eine recht entwicklungsfähige Einnahmequelle gegeben gewesen, deren Ausdehnung sich das Reich für die Zukunft hoffentlich nicht entgehen lassen wird. Beim Etat des Arbeitsministeriums sind als Zuschüsse zu den Unterhaltungen auf